



SCHÜTZENBRUDERSCHAFT
ST. BURCHARD
OEDINGEN 1844 e.V.

schuetzen-1844.de



MIETEN UND FEIERN

Mietvertrag Privat -

Schützenhalle Oedingen

Stand: 03.02.2026

§ 1**Vertragsparteien, Mietgegenstand**

Die Schützenbruderschaft „St. Burchard 1844 e. V. (Vermieter) vermietet an

Name: _____

Straße: _____ Ort: _____

die Schützenhalle in Lennestadt - Oedingen nebst Inventar und Zubehör.

§ 2**Mietzins und Nebenkosten**

Den Mietzins für die Mietzeit entnehmen Sie bitte den beigefügten Informationen (einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese fällig wird). Daneben hat der Mieter die Kosten für Heizung, Strom, Wasserversorgung, Telefon, ggf. GEMA, Papierhandtücher, Herdnutzung, Lärmwächter und Müllabfuhr wie folgt zu tragen:

Pacht Speiseraum mit Küche:	110,00 €/pauschal pro Tag
Reinigungskosten Speisesaal:	Nach Aufwand
Papierhandtücher:	25,00 €/pauschal
Müllbeseitigung:	75,00 €/m ³
Wasser:	6,25 €/m ³
Strom:	0,42 €/kWh
Gas:	5,84 €/m ³
Heizung:	31,04 €/Stunde

soweit diese anfallen.

§ 3**Zahlungsweise**

Die Miete ist spätestens eine Woche vor Beginn des Mietverhältnisses fällig und kostenfrei auf folgendes Konto

IBAN: DE96 4606 2817 4330 4362 00

BIC: GENODEM1SMA

Volksbank Bigge Lenne

zu überweisen.

Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt nach der Veranstaltung. Hier ist die Rechnung sofort nach Erhalt zu zahlen. Sollte die Miete bei Fälligkeit nicht bezahlt werden, ist der Vermieter berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Dadurch dem Vermieter entstehende Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

§ 4 Mietzeit

Mietdauer/ Beginn und Ende der Mietzeit:

Die Räumlichkeiten werden ab dem _____ gegen _____ Uhr bis zum _____ gegen _____ Uhr angemietet. Die Mietzeit beginnt spätestens mit der Übergabe der Schlüssel für die gemieteten Räumlichkeiten. Bei Veranstaltungen in der Schützenhalle hat der Mieter für den gefahrlosen Zugang zur Halle, bei Nutzung der Parkplätze auch diese, selbst Sorge zu tragen. Dies betrifft vor allen Dingen den notwendigen Winterdienst. Die Schützenbruderschaft überträgt insofern diese Verpflichtung an den Mieter. Sondereinbauten (Bierrondelle, Holzhütten, Sonnenschirme, Lichttraversen, Tarnnetze o.ä.) dürfen aus brandschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem Bauamt eingebaut werden.

§ 5 Vermeidung von Lärm

Aufgrund berechtigter Klagen der Schützenplatzanwohner in der näheren und weiteren Umgebung wegen starker Lärmbelästigung, sind durch das städtische Ordnungsamt einschränkende Maßnahmen (u.a. Lärmschutzwächter) bei der Hallenvermietung angeordnet worden, bei deren Nichtbeachtung die zukünftige Vermietung der Räume für Groß- und auch für alle Privatveranstaltungen gefährdet ist. Der Schriftführer ist gegenüber der Stadt Lennestadt verpflichtet, eine Durchschrift des unterschriebenen Mietvertrages nebst Anlagen an das Ordnungsamt weiterzuleiten. Die Ordnungsbehörde wird aufgrund dessen an den Mieter ein Schreiben richten, in dem dieser aufgefordert wird, die Lärmschutzvorschriften einzuhalten. Bei Verstoß gegen die geltenden Vorschriften wird gegen den Mieter bzw. den namentlich bekannten Verursacher (und nicht gegen die Schützenbruderschaft) ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, dass mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Um der interessierten Bevölkerung und insbesondere den Mitgliedern der Schützenbruderschaft auch zukünftig die Möglichkeit zur privaten Hallennutzung zu geben, verpflichtet sich der Mieter zu folgenden Bedingungen (auch bei Privatfeiern):

1. Bei Musik- oder sonstigen Veranstaltungen sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
2. Lautsprecher dürfen nicht zur Dorfseite ausgerichtet sein; ihre Lautstärke ist so zu regeln, dass diese nicht, insbesondere in den Abendstunden, belästigend und ruhestörend auf die Nachbarn wirken.
3. Auf dem Vorplatz der Schützenhalle ist jeglicher Lärm zu vermeiden.
4. **Bei privater Anmietung des Speisesaals ist ausschließlich die im Speiseraum installierte „Musikanlage“ zu verwenden;** ihre Lautstärke ist so zu regeln, dass diese nicht, insbesondere in den Abendstunden, belästigend und ruhestörend auf die Nachbarn wirken. Weitere Aufbauten, die einer zusätzlichen Beschallung dienen, sind untersagt.
5. Für Musikanlagen die im Großen Saal installiert werden, dürfen nur die mit **„Musikanlage“ gekennzeichneten Steckdosen** verwendet werden
6. Ab 02.00 Uhr ist die Musikanlage komplett auszuschalten.
7. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltungsteilnehmer möglichst ohne großen Lärm die Halle und den Schützenplatz verlassen. Dies gilt vor allen Dingen für Benutzer von Motorfahrzeugen.
8. Zum Schutz der angrenzenden Nachbarschaft und zur Lärmvermeidung ist grundsätzlich Musik bei Auf- und Abbauarbeiten der Veranstaltung nicht gestattet. Dieses gilt ebenfalls für die Hallenvorplätze und die Musikanlagen in den Motorfahrzeugen.

Sollte sich während der Veranstaltung herausstellen, dass die vorstehenden Vorschriften nicht beachtet wurden, wird der Veranstalter und nicht die Schützenbruderschaft für evtl. Schadensersatzansprüche aus Rechtsstreitigkeiten mit betroffenen Anliegern in Regress genommen werden. Dies gilt vor allem für die Benutzer von Motorfahrzeugen.

Die Schützenbruderschaft ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Anlass fristlos zu kündigen und vom Mieter die unverzügliche Rückgabe des Mietobjektes zu verlangen. Dies gilt auch, wenn die unverzügliche Rückgabe den Mieter zur sofortigen Beendigung einer laufenden Veranstaltung zwingt. Ein wichtiger Anlass liegt insbesondere vor, wenn der Mieter in grober Weise gegen die vorgeschriebenen Lärmschutzregelungen verstößt, insbesondere wenn er bei Zuwiderhandlung einer entsprechenden Aufforderung der Schützenbruderschaft, sich vertragsgemäß zu verhalten, nicht nachkommt. Für den Fall der fristlosen Kündigung bei laufender Veranstaltung stehen dem Mieter Mietminderungsansprüche und Schadensersatzansprüche nicht zu.

Der Vermieter weist darauf hin, dass er bei groben Verstößen gegen die Verhaltensregeln dieser Vorschrift mit dem Mieter in Zukunft keinen weiteren Mietvertrag über die Schützenhalle abschließen wird.

Sollte die Schützenbruderschaft wegen eines Verstoßes gegen die vorstehenden Vorschriften zu Schadensersatzzahlungen herangezogen oder auf andere Weise in Anspruch genommen werden, hat der Mieter Regress zu leisten.

§ 6

Lärmschutzwächter

Die in der Schützenhalle eingebauten Lärmschutzwächter dienen zur Überwachung der gesetzlich zulässigen Grenzwerte für die lärmgeschützte Nachtzeit. Die Lärmschutzwächter sind **automatisch** eingeschaltet. Wird der zulässige Grenzwert überschritten, erfolgt eine optische Anzeige mittels einer roten Warnlampe für einen Zeitraum von ca. 30 Sekunden. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Ausschaltung der Musikgeräte o.ä. über einen Zeitraum von ca. 3 Minuten. Nach diesem Zeitraum werden die Geräte automatisch wieder eingeschaltet. Für evtl. durch diese Maßnahmen an den Geräten ausgelöste Schäden übernimmt der Vermieter **keine Haftung**.

§ 7

Instandhaltung und Schäden

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt bei Beendigung des Mietverhältnisses aufgeräumt und besenrein an den Hallenwart zu übergeben.

Die benutzen Tische, Stühle und Aschenbecher sind vom Mieter ordentlich zu reinigen und in Absprache mit dem Hallenwart an ihren Lagerplatz zurückzustellen. Die Theke ist durch den Mieter abzuwaschen. Einbauten, angebrachte oder abgestellte Gegenstände sind vollkommen zu entfernen (Ausnahmen nur nach Rücksprache mit dem Hallenwart oder dem 1. Vorsitzenden). Sofern die Arbeiten nicht termingerecht (in Absprache mit dem Hallenwart) ausgeführt werden, behält sich der Vermieter vor, gegen Erstattung des notwendigen Aufwandes die Reinigung zu veranlassen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die bei dem Betrieb oder der Unterhaltung der Halle während des Mietverhältnisses dem Vermieter entstehen.

§ 8

Schadenersatz

Der Mieter verpflichtet sich zum Ersatz sämtlicher Schäden, die während der Mietzeit von dem Mieter oder Dritten, insbesondere Gästen der in der Schützenhalle in Lennestadt - Oedingen abzuhaltenden Veranstaltung angerichtet werden. Dies gilt für Schäden jeglicher Art am Eigentum des Vermieters.

§ 9

Vermietung während der kalten Jahreszeit

Bei Veranstaltungen in der kalten Jahreszeit hat sich herausgestellt, dass die wasserführenden Anlagen oft nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen in Betrieb genommen werden können. Wir bitten darum, sich rechtzeitig mit dem Hallenwart in Verbindung zu setzen. Auch ist zu klären, welche zusätzlichen Dienstleistungen vergütet werden müssen. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Räumlichkeiten ggf. einige Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgeheizt werden müssen.

§ 10***Untervermietung***

Eine Untervermietung oder Überlassung der Halle an Dritte ist nicht gestattet.

§ 11***Mängel an der Mietsache***

Die Gewährleistung für Mängel jeder Art ist ausgeschlossen.

§ 12***Betreten der Mietsache***

Der Vermieter oder von ihm Beauftragte dürfen die Mietsache zur Prüfung ihres Zustandes während des Mietverhältnisses jederzeit betreten.

§ 13***Übergabe der Mietsache***

Der Mieter hat das Mietobjekt vor Vertragsabschluss besichtigt. Die Mietsache wird in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befindet. Der Mieter erkennt ihren Zustand als vertragsgemäß an. Der Vermieter übernimmt keine Haftung dafür, dass die Mietsache für den vom Mieter beabsichtigten Zweck geeignet ist. Für etwa erforderliche Genehmigungen und Anmeldungen insbesondere auch für die Anmeldung und Zahlung der GEMA - Gebühren (Anschrift: GEMA, Postfach 101 343, 44013 Dortmund), ist ausschließlich der Mieter zuständig. Hier wird auch darauf hingewiesen, dass private Feiern mit einer Personenzahl über 50 ebenfalls der „GEMA-Pflicht“ unterliegen. Zur Vermeidung von Nachteilen des Vermieters wird ggf. die GEMA-Gebühr abgeführt und dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 14***Beendigung des Mietverhältnisses***

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt nach Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich zurückzugeben. Beschädigungen der Mietsache, die der Mieter oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, sind zu beseitigen. Der Mieter ist verpflichtet, Einrichtungen, Einbauten, mitgebrachte Gegenstände etc., die er zur Veranstaltung benötigt, spätestens mit Beendigung des Mietverhältnisses entfernt zu haben.

§ 15***Bierbezugsverpflichtung***

Der Biereinkauf darf ausschließlich nur über den derzeitigen Lieferanten **GVS GmbH & Co KG, Hagener Str. 335 - 337, 57223 Kreuztal** erfolgen. Es dürfen auch nur Biere, die von der Krombacher Brauerei hergestellt sind zum Ausschank kommen.

§ 16***Corona Schutzverordnung***

Der Mieter ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Corona Schutzvorschrift verantwortlich

§ 17**Reinigungskosten**

Der Mieter hat die genutzten Räume in einen besenreinen Zustand zu versetzen. Eine weitere Reinigung erfolgt durch ein externes Unternehmen, welches vom Vermieter beauftragt wird. Mit Unterschrift des Mietvertrages willigt der Mieter ein, dass seine persönlichen Daten zur Rechnungsstellung an das Reinigungsunternehmen weitergegeben werden. Die anfallenden Kosten sind nach Rechnungsstellung umgehend durch den Mieter, im vollen Umfang, zu zahlen.

§ 18**Schriftform**

Andere, als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

LenneStadt, _____ 20__

für den Vermieter:

für den Mieter:
